



2023/142

28.08.2023

Bericht

- öffentlich -

Umsetzung Natura 2000 – Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt

Datum:

21.09.2023

Sachverhalt:

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch nationales Recht verpflichtet.

Die Natura 2000-Schutzgebietskulisse setzt sich aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und EU-Vogelschutzgebieten zusammen.

Im Landkreis Nienburg/Weser liegen insgesamt 13 FFH-Gebiete und 5 Vogelschutzgebiete.

Im September 2020 und im Oktober 2022 hat die EU-Kommission den Bund und die Länder darauf hingewiesen, dass die EU-Vogelschutzgebiete unverzüglich hoheitlich zu sichern sind.

Von den 71 niedersächsischen EU-Vogelschutzgebieten sind 24 EU-Vogelschutzgebiete bzw. -gebietsteile bisher nicht vollflächig EU-konform gesichert.

Das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat zur Vermeidung eines Pilot- bzw. Klageverfahrens im Mai diesen Jahres per Erlass an die unteren Naturschutzbehörden festgelegt, dass die hoheitliche Sicherung der bisher nicht gesicherten EU-Vogelschutzgebiete bzw. -gebietsteile bis Ende 2024 abzuschließen ist.

Stand der Sicherung im Landkreis Nienburg/Weser:

Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 12.600 ha in den Landkreisen Diepholz und Nienburg/Weser.

Auf Seiten des Landkreises Nienburg/Weser wurde das Vogelschutzgebiet durch folgende Schutzgebiete hoheitlich gesichert:

Schutzgebiet	Zuständig für die Ausweisung	Jahr des Inkrafttretens
Naturschutzgebiet „Nordeler Bruch“ (NSG HA 088)	LK Nienburg/Weser	2018
Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“ (NSG HA 153)	LK Nienburg/Weser	2018
Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 208)	LK Nienburg/Weser	2018
Landschaftsschutzgebiet „Loher Holz“ (LSG NI 071)	LK Nienburg/Weser	2018

Die Naturschutzgebiete HA 153 und 208 erstrecken sich auch auf Flächen im Landkreis Diepholz. Die federführende Zuständigkeit bei den Schutzgebietsausweisungen wurde durch das MU dem Landkreis Nienburg/Weser übertragen.

Vogelschutzgebiet V 41 „Kuppendorfer Böhnde“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Kuppendorfer Böhnde“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 680 ha in den Landkreisen Diepholz und Nienburg/Weser, wobei sich auf kreisnienburger Seite nur ein 7,48 ha großer Teil des Vogelschutzgebietes befindet. Diese 7,48 ha liegen im Landschaftsschutzgebiet „Die Böhnde“ (LSG NI 31).

Aktuell wurde die Übertragung der Zuständigkeit für die EU-konforme Sicherung im Rahmen der Durchführung einer Schutzgebietsausweisung durch den Landkreis Diepholz beim MU beantragt.

Mit Beschluss vom 12.03.2018 (2018/021) hatte der Landkreis Nienburg/Weser bereits der Übertragung der Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisung auf den Landkreis Diepholz zugestimmt.

Es fehlt noch die Zustimmung des Landkreises Nienburg/Weser für die Löschung der betroffenen kreisnienburger Flächen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Die Böhde“ (LSG NI 31). Diese Löschung soll in einem Zug mit der Sicherung des Vogelschutzgebietes durch den Landkreis Diepholz erfolgen.

Eine entsprechende Vorlage wird im folgenden TOP mit der Beschlussvorlage 2023/143 zur Beschlussfassung gegeben.

Der Landkreis Diepholz plant die hoheitliche Sicherung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung, in welche die kreisnienburger Flächen dann einbezogen werden sollen. Aktuell wird parallel das Auslegungs- und Beteiligungsverfahren vorbereitet.

Schutzgebiet	Zuständig für die Ausweisung	Jahr des Inkrafttretens
Landschaftsschutzgebiet	LK Diepholz	Noch nicht gesichert 2024 ist geplant

Vogelschutzgebiet V 42 „Steinhuder Meer“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 5.300 ha in den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg sowie der Region Hannover. Es überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“.

Auf Seiten des Landkreises Nienburg/Weser wurde das Vogelschutzgebiet durch folgende Schutzgebiete hoheitlich gesichert:

Schutzgebiet	Zuständig für die Ausweisung	Jahr des Inkrafttretens
Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ (NSG HA 060)	Region Hannover	2021
Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ (NSG HA 190)	Region Hannover	2019
Landschaftsschutzgebiet „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ (LSG NI 068)	LK Nienburg/Weser	2017

Die Naturschutzgebiete HA 060 und 190 wurden durch die Region Hannover ausgewiesen, die für diese Gebiete im Rahmen einer Aufgabenübertragung die untere Naturschutzbehörde auch für die Gebietsteile im Landkreis Nienburg/Weser ist.

Vogelschutzgebiet V 43 „Wesertalau bei Landesbergen“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 580 ha und überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet 289 „Teichfeldermaus-Gewässer im Raum Nienburg“.

Es wurde durch folgende Schutzgebiete hoheitlich gesichert:

Schutzgebiet	Zuständig für die Ausweisung	Jahr des Inkrafttretens
Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ (NSG HA 176)	LK Nienburg/Weser	2018
Naturschutzgebiet „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ (NSG HA 177)	LK Nienburg/Weser	2014

Vogelschutzgebiet V 67 „Schaumburger Wald“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4.100 ha in den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg.

Auf Seiten des Landkreises Nienburg/Weser wurde das Vogelschutzgebiet auf einer Fläche von ca. 38 ha durch folgendes Schutzgebiet hoheitlich gesichert:

Schutzgebiet	Zuständig für die Ausweisung	Jahr des Inkrafttretens
Landschaftsschutzgebiet „Münchehägener Forst“ (LSG NI 072)	LK Nienburg/Weser	2018

Fazit:

Es ist festzustellen, dass auf Seiten des Landkreises Nienburg/Weser bisher lediglich der 7,48 ha große Teil des Vogelschutzgebietes V 41 „Kuppendorfer Böhrde“ nicht EU-konform gesichert ist. Die hierfür zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz hat mit dem Ausweisungsverfahren begonnen und ist bestrebt dieses voraussichtlich innerhalb der vom MU gesetzten Frist bis Ende 2024 abzuschließen.

Die Verordnung wird letztendlich im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser beschlossen. Das bedeutet, dass der Verordnungsentwurf parallel zur politischen Beschlussfassung beim Landkreis Diepholz auch beim Landkreis Nienburg/Weser vom ALNU bis zum Kreistag in die Beschlussfassung gehen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Keine.